



Neues Pflegestärkungsgesetz,  
neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff,  
neues Begutachtungsassessment

**Dr. Peter Pick, Geschäftsführer MDS**

Deutsches Pflegeforum am 14. Dezember 2016 in Berlin

**MDS**

**MEDIZINISCHER DIENST  
DES SPITZENVERBANDES  
BUND DER KRANKENKASSEN**

# Gliederung

1. Einführung
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren
3. Von den drei Pflegestufen zu den fünf Pflegegraden – die Überleitung
4. Die neuen Leistungen nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz
5. Die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Schritt für Schritt
6. Fazit

## Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

- Kernstück des PSG II ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs
- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden weiter verbessert und flexibilisiert
- Der Umstieg auf das neue System erfolgt zum 1. Januar 2017. Bis 31. Dezember 2016 ändert sich an der Begutachtung und den Pflegestufen nichts
- Zur Finanzierung wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte angehoben

# Gliederung

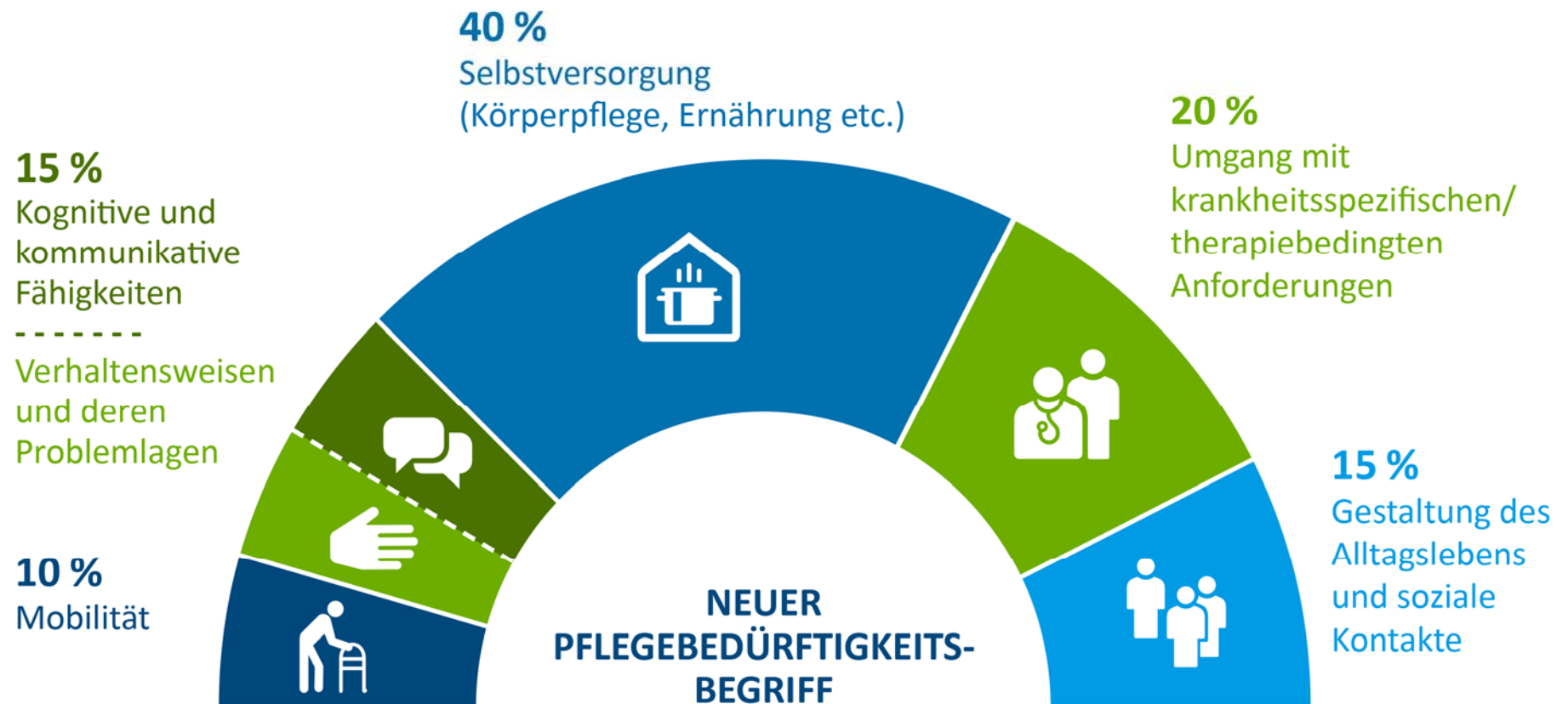
1. Einführung
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren
3. Von den drei Pflegestufen zu den fünf Pflegegraden – die Überleitung
4. Die neuen Leistungen nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz
5. Die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Schritt für Schritt
6. Fazit

## Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist ...

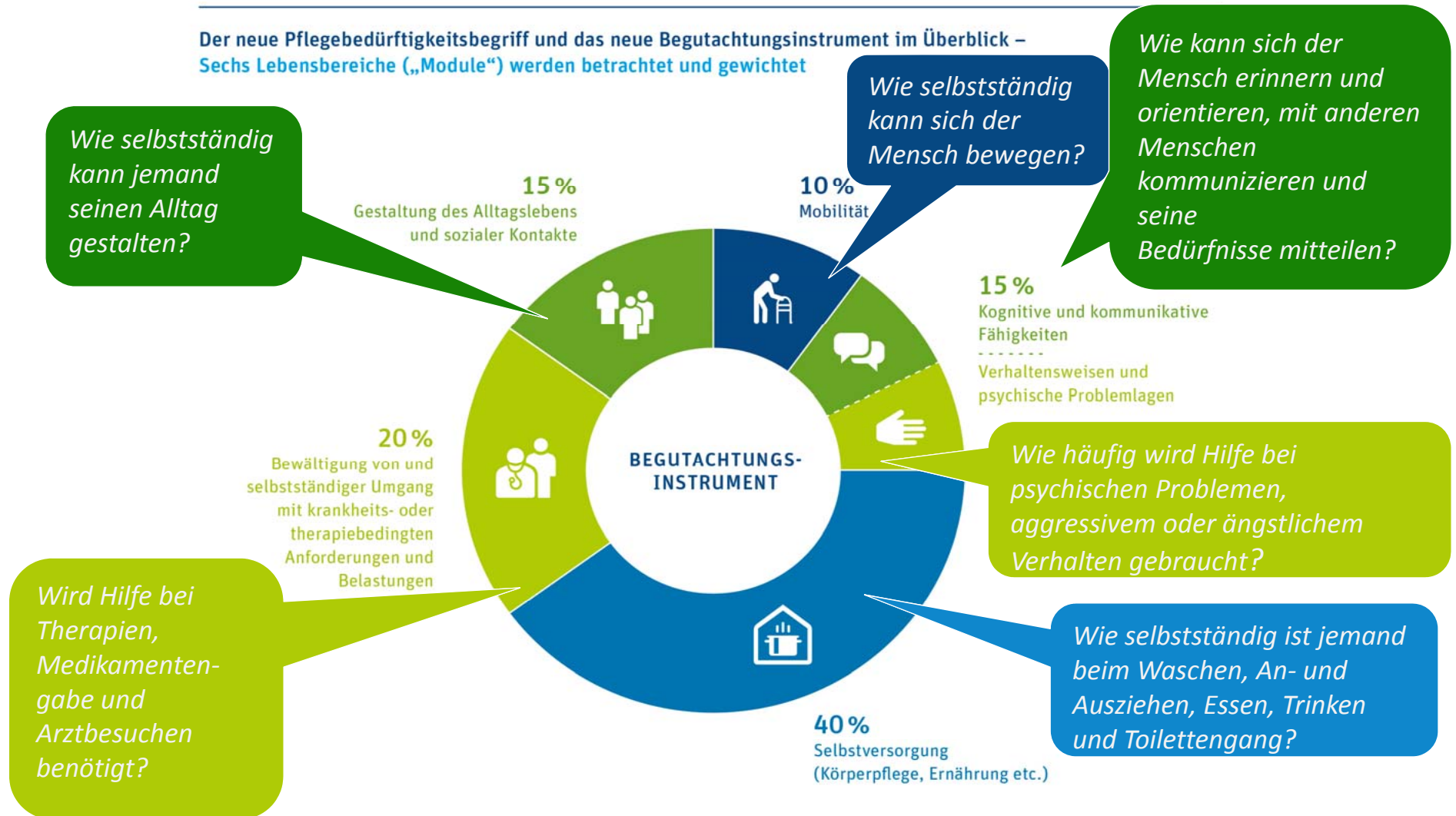
- der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege,
- sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.
- Neuer Maßstab ist der Grad der Selbstständigkeit und nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs
- Der ressourcenorientierte Ansatz ermöglicht zudem eine systematische Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf

# Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren

Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet.



Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsinstrument im Überblick –  
Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet



© Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS)

## Ein Fallbeispiel – Ingrid Müller, 72 Jahre

- Allgemein- und Kräftezustand ist altersgerecht
- Beginnende Demenz, Harninkontinenz, Venenschwäche
- Frau Müller benötigt Unterstützung beim Waschen, Ankleiden, Anziehen der Kompressionsstrümpfe, Medikamentengabe
- Frau Müller kann Treppen steigen, ist weder in Grob- noch Feinmotorik eingeschränkt
- Pflegedienst kommt zwei Mal täglich, sonst unterstützt ihre Tochter
- Frau Müller ist nachts unruhig, bringt Tag- /Nachtrhythmus durcheinander, muss beruhigt werden
- Frau Müller kann sich in der eigenen Wohnung orientieren, außerhalb fällt ihr das schwer



# Das neue Begutachtungs-Verfahren

## Beispiel: Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
4.2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
4.2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
4.2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
4.2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
4.2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
4.2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnisse	0	1	2	3
4.2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
4.2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

# Begutachtungsinstrument - Graduierung der Fähigkeiten

## Die Fähigkeit ist...

vorhanden / unbeeinträchtigt

vollständig, immer

größtenteils vorhanden

überwiegend aber nicht durchgängig

in geringem Maße vorhanden

stark beeinträchtigt, aber erkennbar

nicht vorhanden

nur in sehr geringem Maße / sehr selten

## Beispiel Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Gewichtung ist 15%. Es zählt der höchste Wert aus Modul 2 oder Modul 3)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Skala Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0	0
gering	2 – 5	1	3,75
erheblich	6 – 10	2	7,5
schwer	11 – 16	3	11,25
schwerste	17 – 33	4	15

## Modul 2 – Fallbeispiel Frau Müller

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten		Die Fähigkeit ist				Punkte
		vorhanden/ unbeein- trächtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden	
4.2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	x				0
4.2.2	Örtliche Orientierung		x			1
4.2.3	Zeitliche Orientierung		x			1
4.2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen			x		2
4.2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen		x			1
4.2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben		x			1
4.2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen		x			1
4.2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren		x			1
4.2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen		x			1
4.2.10	Verstehen von Aufforderungen		x			1
4.2.11	Beteiligen an einem Gespräch		x			1
					<b>Gesamt</b>	<b>11</b>
					Gewichtet	11,25

# Modul 1: Mobilität

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1.1 Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
4.1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
4.1.3 Umsetzen	0	1	2	3
4.1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
4.1.5 Treppensteigen	0	1	2	3

## 4.1.6 Besondere Bedarfskonstellation

Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine

ja  nein

# Begutachtungsinstrument – Graduierung der Selbstständigkeit

## Die Person kann...

selbstständig

die gesamte Aktivität

überwiegend selbstständig

den größten Teil der Aktivität

überwiegend unselbstständig

nur einen geringen Anteil

unselbstständig

keinen nennenswerten Anteil

...durchführen

# Modul 1 – Fallbeispiel Frau Müller

Mobilität		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig	Punkte
4.1.1	Positionswechsel im Bett	x				0
4.1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	x				0
4.1.3	Umsetzen	x				0
4.1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	x				0
4.1.5	Treppensteigen	x				0
<b>Gesamt</b>						<b>0</b>
<b>Gewichtet</b>						<b>0</b>

4.1.6	<b>Besondere Bedarfskonstellation</b>					
	Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine	ja	nein			
	Erläuterung(en):	..... .....				
<b>Punkte</b>						<b>0</b>

## Die Bewertungssystematik im Überblick

- Der Pflegegrad ergibt sich nicht aus der Summe der Einzelpunkte, sondern aus der Summe der **gewichteten Punktwerte**
- In den Modulen 1 bis 6 wird der Schweregrad der Beeinträchtigungen in fünf Punktbereichen abgebildet
- Jedem Punktbereich werden **gewichtete Punktwerte** zugeordnet
- Die **gewichteten Punktwerte aus den Modulen** werden zu einem Gesamtwert addiert. Die Skala dafür liegt zwischen 0 und 100 Punkten. Sie zeigt den Pflegegrad an. Pflegegrad 1 liegt ab 12,5 Punkten vor



# Ergebnis der Begutachtung von Frau Müller

Modulwertungen		Punkte	Gewichtete Punkte
1	Mobilität (5 Kriterien)	0	0
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (11 Kriterien)	11	11,25
3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (13 Kriterien)	3	
4	Selbstversorgung (13 Kriterien)	13	20
5	Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen (16 Kriterien)	2	10
6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (6 Kriterien)	6	7,5
<b>Summe der gewichteten Punkte</b>		<b>35</b>	<b>48,75</b>
Besondere Bedarfskonstellation 4.1.6		NEIN	NEIN

Pflegegrad					
unter 12,5 Pkt.	12,5 - u. 27 Pkt.	27 - u. 47,5 Pkt.	47,5 - u. 70 Pkt.	70 - u. 90 Pkt.	90 - 100 Pkt.*
<input type="checkbox"/> Kein Pflegegrad	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 1	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 2	<input checked="" type="checkbox"/> Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 5

# Die Bewertungssystematik im Überblick

Die Einzelpunkte der Module und deren Gewichtung führt zur Ermittlung des Pflegegrades

Module und Gewichtung	Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten					Summe der Einzelpunkte und der daraus resultierende gewichtete Punktwert des Moduls
	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste	
<b>Modul 1</b> (10 Prozent)	0 - 1	2 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 15	Summe der Punkte im Modul 1
	<b>0</b>	<b>2,5</b>	<b>5</b>	<b>7,5</b>	<b>10</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 1</b>
<b>Modul 2</b>	0 - 1	2 - 5	6 - 10	11 - 16	17 - 33	Summe der Punkte im Modul 2
<b>Modul 3</b>	0	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 65	Summe der Punkte im Modul 3
<b>Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3</b> (15 Prozent)	<b>0</b>	<b>3,75</b>	<b>7,5</b>	<b>11,25</b>	<b>15</b>	<b>Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3</b>
<b>Modul 4</b> (40 Prozent)	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54	Summe der Punkte im Modul 4
	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 4</b>
<b>Modul 5</b> (20 Prozent)	0	1	2 - 3	4 - 5	6 - 15	Summe der Punkte im Modul 5
	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 5</b>
<b>Modul 6</b> (15 Prozent)	0	1 - 3	4 - 6	7 - 11	12 - 18	Summe der Punkte im Modul 6
	<b>0</b>	<b>3,75</b>	<b>7,5</b>	<b>11,25</b>	<b>15</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 6</b>

## Begutachtung von Kindern nach dem NBA

- Die Kriterien des NBA sind für Kinder und Erwachsene weitgehend gleich definiert. Die Bewertung erfolgt anhand der Beschreibungen in den Begutachtungs-Richtlinien
- Die Richtlinien orientieren sich an der Alltagswelt eines Kindes in der jeweiligen Altersstufe
- Kriterien, die erst ab einem bestimmten Alter geprüft werden müssen, sind in den Richtlinien gekennzeichnet

---

## Begutachtung von Kindern nach dem NBA

- Es wird der tatsächlich vorhandene Abhängigkeitsgrad dokumentiert, unabhängig davon, ob dieser altersgemäß ist oder ob er als Folge gesundheitlicher Störungen besteht
- Der Gutachter entscheidet nicht, oder der Entwicklungsstand altersgemäß ist. Die altersgemäße Berechnung ist hinterlegt.
- Kinder ab 18 Monaten werden bei gleicher Einschränkung einen Pflegegrad höher als ältere Kinder und Erwachsene eingestuft

## Bewertung

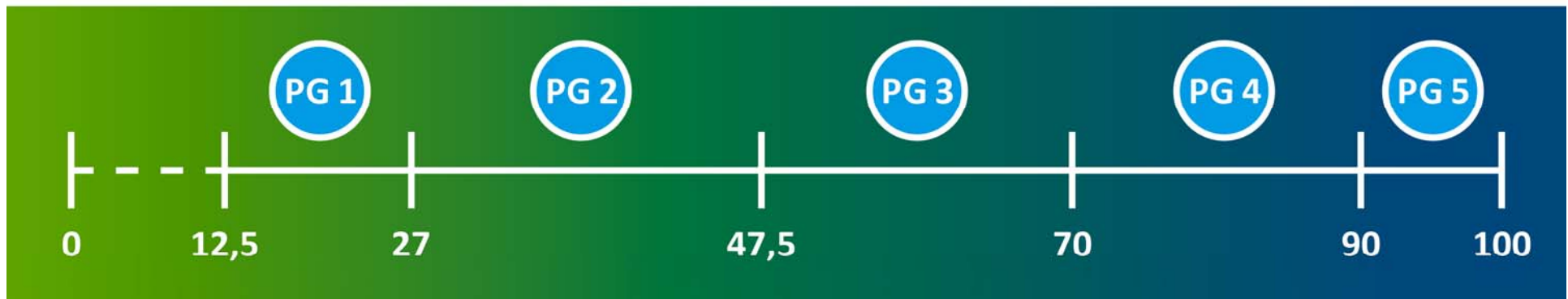
- Das NBA führt zu einer gerechteren Einstufung des Pflegebedürftigen
- Das NBA ist einfacher strukturiert und vermeidet das Nebeneinander von engem Pflegebedürftigkeitsbegriff und Einschränkungen in den Alltagskompetenzen
- Das NBA verzichtet auf die Pflegeminuten
- Das NBA ist leichter nachvollziehbar und erhöht damit die Transparenz; die Bewertungssystematik bedarf der Erläuterung
- Das NBA führt insbesondere zu einer verbesserten Einstufung von Menschen mit Demenz und anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen

# Gliederung

1. Einführung
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren
3. Von den drei Pflegestufen zu den fünf Pflegegraden – die Überleitung
4. Die neuen Leistungen nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz
5. Die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Schritt für Schritt
6. Fazit

# 5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



## Die Überleitung vom alten in das neue System

- Alle Leistungsempfänger der Pflegeversicherung werden nach einer Überleitungsregel in die neuen Pflegegrade übergeleitet. Sie müssen dazu keinen Antrag stellen und nicht neu begutachtet werden
- Für die Leistungsempfänger ist ein umfassender Schutz des Besitzstandes vorgesehen: Niemand wird schlechter gestellt
- Es gilt lebenslanger Bestandsschutz: Kein bisher Pflegebedürftiger kann durch Neubegutachtung schlechter gestellt werden. Einzige Ausnahme: Pflegebedürftigkeit liegt nicht mehr vor
- Die Überleitungsregelungen führen bei einem Großteil der Leistungsempfänger zu einem erhöhten Leistungsanspruch



# Überleitungsregelungen des PSG II

Gültiges Verfahren		wird übergeleitet in	Pflegegrad
Keine Pflegestufe	mit EA*	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	ohne EA	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	mit EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	ohne EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	mit EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	ohne EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	mit EA	→	Pflegegrad 5
Härtefälle		→	Pflegegrad 5

\*EA: eingeschränkte Alltagskompetenz

# Die Überleitung der Leistungsempfänger

INSGESAMT	PG 1	PG 2	PG3	PG 4	PG 5	Gesamt
keine PS m. EA		170.754				170.754
PS 1 o. EA		1.106.836				1.106.836
PS 1 m. EA			431.540			431.540
PS 2 o. EA			406.722			406.722
PS 2 m. EA				416.329		416.329
PS 3 o. EA				85.384		85.384
PS 3 m. EA					218.298	218.298
Gesamt		1.277.590	838262	501.713	218.298	2.835.863

Leistungsempfänger am 31.12.2015, inkl. Vollstationärer Pflege in Behindertenheimen ( § 42a)

# Gliederung

1. Einführung
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren
3. Von den drei Pflegestufen zu den fünf Pflegegraden – die Überleitung
4. Die neuen Leistungen nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz
5. Die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Schritt für Schritt
6. Fazit

## Die Leistungen nach dem Pflegestärkungsgesetz II

- Leistungen der Pflegeversicherung werden zum 1. Januar 2017 angehoben und erweitert
- Leistungen der Pflegeversicherung werden über die Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung hinaus um Betreuungs- und Entlastungsleistungen erweitert
- Für die Entlastungsleistungen werden 125,- € monatlich gewährt
- Die Leistungen werden unter Einschluss der Tages-, Kurzzeit- und Entlastungspflege flexibilisiert
- Die Leistungen und die Vergütung in der stationären Pflege werden grundlegend neu strukturiert

# Die Leistungen nach dem Pflegestärkungsgesetz II

Die Hauptleistungsbeiträge sind wie folgt:



	PFLEGEGRAD				
	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
<b>Geldleistung ambulant</b>	*	316	545	728	901
<b>Sachleistung ambulant</b>		689	1298	1612	1995
<b>Leistungsbetrag stationär</b>	125	770	1262	1775	2005

\* Pflegebedürftige in PG 1 erhalten u. a. Pflegeberatung, Beratung in eigener Häuslichkeit, Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfeldes, Entlastungsbetrag u. a. für Betreuungsangebote in Höhe von 125 Euro.

# Fallbeispiel 1 für die Überleitung



**Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1  
und Einschränkung der Alltagskompetenz**



erhält **316 €** Pflegegeld oder  
**689 €** Sachleistungen  
und bis zu **208 €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen



**Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017  
in den Pflegegrad 3 eingestuft und**

erhält **545 €** Pflegegeld oder  
**1.298 €** Sachleistungen  
und bis zu **125 €** Entlastungsleistungen

PS = Pflegestufe    PG = Pflegegrad

## Fallbeispiel 2 für die Überleitung



Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1  
ohne Einschränkung der Alltagskompetenz



erhält **244 €** Pflegegeld oder  
**468 €** Sachleistungen  
und bis zu **104 €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen



Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017  
in den Pflegegrad 2 eingestuft und

erhält **316 €** Pflegegeld oder  
**689 €** Sachleistungen  
und bis zu **125 €** Entlastungsleistungen

PS = Pflegestufe    PG = Pflegegrad

## Was ändert sich bei der stationären Pflege?

- Die Leistungen und die Vergütung in der stationären Pflege werden grundlegend neu strukturiert
- Zukünftig ist der pflegebedingte Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch
- Die Leistungsbeträge in den Pflegegraden sind so festgesetzt, dass sie zusammen mit dem einheitlichen Eigenanteil die durchschnittlichen Aufwendungen decken
  - Leistungsbeträge in den Pflegegraden 2 und 3 werden gesenkt
  - Leistungsbeträge in den Pflegegraden 4 und 5 werden erhöht
- Übergeleitete Leistungsempfänger der Pflegegrade 2 bis 3 erhalten als Besitzstand einen Ausgleich zwischen erhöhtem Eigenanteil und bisherigem Eigenanteil



# Stationäre Leistungen

## - Vergütungssätze für Pflegeleistungen

Einstufung Alt	Leistungs- betrag alt	durchschnitt- licher Eigenanteil	<b>Pflegesatz alt</b>	Leistungs- betrag neu	durchschnitt- licher Eigenanteil	<b>Pflegesatz neu</b>	Einstufung Über- leitung
<b>Stufe I</b>	1064	391	1.455	770	580	1.350	PG 2
<b>Stufe I + EA</b>	1064	391	1.455	1262	580	1.842	PG 3
<b>Stufe II</b>	1330	596	1.926	1262	580	1.842	PG 3
<b>Stufe II + EA</b>	1330	596	1.926	1775	580	2.355	PG 4
<b>Stufe III</b>	1612	815	2.427	1775	580	2.355	PG 4
<b>Stufe III + EA</b>	1612	815	2.427	2005	580	2.585	PG 5

Quelle: Rothgang, Heinz, Pflegestärkungsgesetz II, eigene Berechnungen

## Bewertung der neuen Leistungen

- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden deutlich angehoben
- Die Leistungen im ambulanten Bereich werden deutlich erweitert und können flexibler miteinander kombiniert werden und führen zu einem Eigenanteil über alle Pflegegrade
- Mehr Pflegebedürftige haben Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Mehr Pflegebedürftige gelangen in höhere Pflegegrade und haben damit einen verbesserten Leistungsanspruch

# Gliederung

1. Einführung
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren
3. Von den drei Pflegestufen zu den fünf Pflegegraden – die Überleitung
4. Die neuen Leistungen nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz
5. Die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Schritt für Schritt
6. Fazit

# Vorbereitung der neuen Begutachtung

1. Die neuen Begutachtungs-Richtlinien liegen vor und sind vom BMG am 17. Juni 2016 genehmigt worden
  2. Die neue Begutachtungssoftware liegt vor und ist erprobt
  3. Die Gutachter werden in einem gestuften Verfahren geschult
  4. Zielgruppenspezifische Informationen liegen vor
  5. In den MDK sind Maßnahmen zur Bewältigung des erhöhten Begutachtungsaufkommens eingeleitet
- Bei all diesen Vorbereitungen haben die Medizinischen Dienste eng mit den Pflegekassen und weiteren Akteuren zusammen gearbeitet

## Weitere Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

- Pflegekassen haben ihr Leistungsangebot auf die Stärkung der Ressourcen pflegebedürftiger Menschen auszurichten
- Pflegeeinrichtungen haben die Versorgung stärker auf eine ganzheitliche Sicht von Pflege, Betreuung und Entlastung auszurichten
- Die Vergütungsregelungen sind an die neue Einstufung und die Ausweitung der Leistungen anzupassen
- Die Angebote der Pflegekassen, der Beratungsstellen und der Pflegestützpunkte haben sich an der erweiterten Sichtweise von Pflege, Betreuung und Entlastung zu orientieren

# Gliederung

1. Einführung
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren
3. Von den drei Pflegestufen zu den fünf Pflegegraden – die Überleitung
4. Die neuen Leistungen nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz
5. Die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Schritt für Schritt
6. Fazit

## Fazit

1. Das Pflegestärkungsgesetz II schafft mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs einen grundlegenden Systemwechsel in der Pflegeversicherung
2. Das PSG II beseitigt die allseits bekannten Defizite des engen Pflegebedürftigkeitsbegriffs
3. Das PSG II verbessert insbesondere die Leistungen für Menschen mit Demenz und stärkt die Teilhabeorientierung
4. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ändert nicht nur die Begutachtung und Einstufung der Pflegebedürftigen, er verbessert die Leistungen und entwickelt die pflegerische Versorgung weiter
5. Entscheidend dabei ist, dass der Übergang von einer verrichtungsbezogenen Pflege auf eine ganzheitliche Gestaltung von Pflege, Betreuung und Entlastung gelingt